

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Hütte am Kronsberg in Amelinghausen

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 29.08.2023 - Drs. 19/2174 an die Staatskanzlei übersandt am 30.08.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 06.10.2023

Vorbemerkung des Abgeordneten

Einer Pressemitteilung¹ des Landkreises Lüneburg vom 25.08.2023 ist zu entnehmen, dass die von der Gemeinde Amelinghausen beauftragte und von der Landjugend im Mai 2023 gebaute Hütte am Kronsberg in Amelinghausen nicht an ihrem Standort verbleiben kann. Als Grund hierfür wird angegeben, dass die etwa 30 m² große Hütte „in einem gesetzlich geschützten Biotop mit mehr als 30 seltenen Arten und Landschaftsschutzgebiet“ errichtet wurde.

1. Sieht die Landesregierung vor dem Hintergrund, dass es sich bei der Hütte um eine einfache, landschaftsgebundene Erholungseinrichtung handeln könnte, die dem Schutzzweck der LSG-VO nicht zuwiderläuft, die Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahme genehmigung nach § 3 der LSG-VO durch die untere Naturschutzbehörde von dem Verbot aus § 2 Abs. 1 Nr. 11 LSG-VO?

Gemäß § 2 Nr. 11 LSG-VO ist es verboten, bauliche Anlagen zu errichten. Die neu errichtete Schutzhütte verfügt nach hiesiger Kenntnis über ein Fundament und umfasst eine gepflasterte Grundfläche von ca. 40m²; sie ist in Holzbauweise ausgeführt und hat ein Ziegeldach. Es handelt sich daher um eine bauliche Anlage, deren Errichtung dem Verbot des § 2 Nr. 11 der LSG-VO unterliegt.

Von dem Verbot nach § 2 Nr. 11 der LSG-VO können gemäß § 3 der LSG-VO Ausnahmen für einfache, landschaftsgebundene Erholungseinrichtungen zugelassen werden, wenn die Maßnahme mit dem Schutzzweck des § 1 der LSG-VO vereinbar ist. Eine einfache, landschaftsgebundene Erholungseinrichtung kann nach dem Wortlaut nur eine solche Einrichtung darstellen, die sich in das Landschaftsbild einfügt und als untergeordnet wahrgenommen wird. Dies kann z. B. eine Bank mit Tisch sein. Schutzzweck des Gebiets ist gemäß § 1 Abs. 4 der LSG-VO der Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und der Nutzbarkeit der Naturgüter, der Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und die Bedeutung für die Erholungsnutzung. Unbestreitbar hat die neue Schutzhütte eine Bedeutung für die Erholungsnutzung des Gebietes.

¹ <https://www.landkreis-lueneburg.de/das-wichtigste-auf-einen-blick/aktuelle-informationen/presse/pressemitteilungen/huette-am-kronsberg-braucht-einen-neuen-platz-landrat-jens-boether-im-gespraech-vor-ort.html>.

2. Welche rechtlichen Möglichkeiten sieht die Landesregierung für den Landkreis Lüneburg, dauerhaft auf den Erlass einer Abrissverfügung zu verzichten?

Die zuständige Behörde hat bei Vorliegen von Verstößen gegen Rechtsvorschriften des Naturschutzes oder des Baurechts die Möglichkeit, Anordnungen zur Herstellung eines rechtmäßigen Zustandes zu treffen. Je nach Art des Verstoßes kann sie sich hierfür auf § 3 Abs. 2 BNatSchG oder § 17 Abs. 8 Satz 2 BNatSchG oder § 79 Abs. 1 Satz 1 NBauO stützen. Diese Entscheidung hat die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen.

Welche Maßnahmen im vorliegenden Einzelfall zur Herstellung eines rechtmäßigen Zustands getroffen werden, obliegt der Entscheidung des Landkreises Lüneburg als zuständige Behörde.

3. Hat sich nach Einschätzung der Landesregierung die Gemeinde Amelinghausen mit der Auftragserteilung zum Bau der Hütte rechtskonform verhalten?

Naturschutzrechtliche Regelungen (Verbote der Landschaftsschutzgebietsverordnung, Biotopschutz und die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung) sind nicht beachtet worden.

Nach § 59 NBauO sind sowohl genehmigungspflichtige als auch genehmigungs- bzw. verfahrensfreie Baumaßnahmen nur rechtmäßig, wenn sie die Anforderungen des öffentlichen Baurechts gemäß § 2 Abs. 17 NBauO erfüllen. Zu den Anforderungen des öffentlichen Baurechts gehört u. a. die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Regelungen

4. Verändert die Hütte nach Einschätzung der Landesregierung aufgrund ihrer Größe von etwa 30 m² maßgeblich den Charakter des Landschaftsschutzgebietes oder läuft dies dem Schutzzweck nach § 1 der LSG-VO zuwider? Es wird um eine begründete Antwort gebeten.

Siehe Antwort zu Frage 1.